

## Einladung

zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 21.10.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters  
Vorlage: 377/2015
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung  
Vorlage: 387/2015
4. Wahl eines Ortsvorstehers für den Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panne-  
schopp  
Vorlage: 382/2015
5. Besetzung von zwei zusätzlichen Stellen im Asylbereich  
Vorlage: 381/2015
6. Unterbringung von Flüchtlingen, Bericht und Beschlussfassung über die Errichtung  
einer Flüchtlingsunterkunft  
Vorlage: 354/2015
7. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen  
Vorlage: 379/2015
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen  
Vorlage: 378/2015
9. Vorlage eines Eckpunktepapiers zum Haushalt 2016  
Vorlage: 380/2015
10. Bürgerantrag zur Zahlung eines Zuschusses zum Bürgertreff  
Vorlage: 374/2015
11. Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvesti-  
tionsförderfonds des Bundes  
Vorlage: 364/2015

12. Fortführung des Schwimmprojekts für Grundschüler in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und dem regionalen Bildungsbüro  
Vorlage: 383/2015
13. Weiterentwicklung der Städtischen Realschule  
Vorlage: 373/2015
14. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, nördlich der Straße Im Gang, westlich der Quimperléstraße und südlich der Josefstraße
  - Beratung über die während der Bürgerinformation nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
  - Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGBVorlage: 358/2015
15. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, südlich der Töperstraße und westlich der Talstraße
  - Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)Vorlage: 362/2015
16. Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches
  - Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)Vorlage: 366/2015
17. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße
  - Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)Vorlage: 367/2015
18. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße
  - Beratung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
  - Verabschiedung des Planentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGBVorlage: 368/2015

19. Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße  
- Beratung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Verabschiedung des Planentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 369/2015
20. Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße  
- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)  
Vorlage: 370/2015
21. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW  
Vorlage: 384/2015
22. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
23. Fragestunde für Einwohner

## II. Nichtöffentlicher Teil

24. Grundstücksangelegenheiten
  - 24.1. Inanspruchnahme von städtischen Grundstücken zum Anschluss der Windkraftkonzentrationszone im Bereich Heinsberg-Randerath an das Stromnetz  
Vorlage: 363/2015
  - 24.2. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Niederheid-Süd (Änderung der Käufernamens)  
Vorlage: 372/2015
  - 24.3. Verkauf eines Grundstückes im Bereich des städtischen Baugebietes in Lindern, Bolleber, Bebauungsplan 81  
Vorlage: 386/2015
  - 24.4. Kauf eines Gebäudes zur Unterbringung von Flüchtlingen  
Vorlage: 390/2015
25. Auftragsvergaben
  - 25.1. Vergabe von Tiefbauarbeiten im Rahmen des Kanalsanierungsprogrammes 2015/2016  
Vorlage: 315/2015

- 25.2. Vergabe eines Auftrages zur Lieferung eines Schmalspurschleppers für den Stadtbetrieb  
Vorlage: 361/2015
- 25.3. Vergabe von Architektenleistungen für den Neubau von Flüchtlingsunterkünften  
Vorlage: 385/2015
- 25.4. Vertrag über die Übernahme, Transport und Verwertung von Grünabfällen ab dem 01.01.2016  
Vorlage: 388/2015
26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler  
Bürgermeister

Hauptamt  
24.09.2015  
377/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	21.10.2015

### Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister wird vom stellvertretenden Bürgermeister vereidigt und in sein Amt eingeführt (§65 Abs. 3 GO NRW). Der Diensteid des Bürgermeisters richtet sich nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 46 Landesbeamtengesetz (LBG).  
Nach der Amtseinführung übernimmt der Bürgermeister die Sitzungsleitung.

Nach § 46 Abs. 1 LBG ist folgender Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann entsprechend der Vorgaben des § 46 LBG abgeändert werden.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Hauptamt  
12.10.2015  
387/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

#### Sachverhalt:

Der sachkundige Bürger Herr Dr. Wilfried Plum hat am 28.09.2015 die Niederlegung seines Mandats als sachkundiger Bürger für die SPD-Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bekannt gegeben.

Die SPD-Fraktion hat erklärt, dass der frei gewordene Sitz neu besetzt werden soll.

#### Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion benennt Frau/Herrn ... als Mitglied des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Hauptamt  
08.10.2015  
382/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Wahl eines Ortsvorstehers für den Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp

#### Sachverhalt:

Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stimmbezirk erzielten Stimmenverhältnisses einen Ortsvorsteher (§ 39 Abs. 6 GO NRW). Er muss in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Aufgabe des Ortsvorstehers ist es in erster Linie, die Belange seines Bezirkes wahrzunehmen.

Der bisherige Ortsvorsteher für den Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp, Herr Markus Holländer, hat mit E-Mail vom 02.10.2015 sowie Schreiben vom 07.10.2015 mitgeteilt, dass er von seinem Amt als Ortsvorsteher zurücktritt.

Aus diesem Grund ist für diesen Bezirk ein neuer Ortsvorsteher zu wählen.

Die Stimmverhältnisse im Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp stellten sich bei der letzten Kommunalwahl am 25.05.2014 wie folgt dar:

CDU 33,78 %, Bürgerliste 26,87 %, SPD 24,47 %.

Somit ist der Ortsvorsteher auf Vorschlag der CDU-Fraktion zu besetzen. Die CDU-Fraktion schlägt spätestens in der Sitzung einen Ortsvorsteher für diesen Bezirk vor.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt Frau/Herrn ..... als Ortsvorsteher/in für den Stadtbezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp entsprechend den oben genannten Bestimmungen für die restliche Dauer der Wahlzeit des Rates.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)

Hauptamt  
06.10.2015  
381/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Besetzung von zwei zusätzlichen Stellen im Asylbereich

#### Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten ist die Anzahl der Flüchtlinge wieder drastisch gestiegen, prognostiziert wird ein weiterer Anstieg von derzeit ca. 300 auf 500. Die Betreuung der Unterkünfte für die Flüchtlinge kann von derzeit zwei Beschäftigten nicht mehr gewährleistet werden und es besteht zumindest vorübergehend ein erheblicher Mehrbedarf. Dieser Mehrbedarf ist ebenfalls gegeben bei der Sachbearbeitung im Jugend- und Sozialamt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, sobald wie möglich einen weiteren Hausmeister mit entsprechender sozialer Kompetenz im Bereich Flüchtlingsbetreuung mit Entgeltgruppe 4 TVöD befristet für zwei Jahre einzustellen sowie eine weitere Sachbearbeiterstelle nach Entgeltgruppe 6 vorzusehen und zu gegebener Zeit zu besetzen. Diese beiden Stellen werden vorsorglich schon im Stellenplanentwurf 2016 vorgesehen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine weitere Stelle eines Hausmeisters für den Bereich der Flüchtlingsbetreuung einzustellen sowie eine Sachbearbeiterstelle im Jugend- und Sozialamt für die Asylsachbearbeitung zu besetzen.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629-121)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme	01.10.2015
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### **Unterbringung von Flüchtlingen, Bericht und Beschlussfassung über die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft**

#### I. Die Entwicklung der Flüchtlingssituation

Die Entwicklung der Flüchtlingssituation ist aus den Medien hinreichend bekannt. Die Prognosen der in die Bundesrepublik einreisenden Flüchtlinge werden laufend nach oben korrigiert. Dies hat zur Folge, dass die der Stadt Geilenkirchen zugewiesenen Flüchtlingszahlen ebenfalls weiterhin ungemindert ansteigen werden. Derzeit werden von der Stadt Geilenkirchen insgesamt 283 Flüchtlinge (Stand: 22.09.2015) betreut und versorgt. Bis zum Jahresende wird die Zahl voraussichtlich auf ca. 500 ansteigen.

Für die Versorgung mit Wohnraum verfolgte die Stadt bislang bekanntlich das Konzept der dezentralen Unterbringung. Hierfür unterhält die Stadt derzeit insgesamt 20 Wohneinheiten, davon 7 städtische und 13, die sich im Privatbesitz befinden und von der Stadt zu den marktüblichen Konditionen angemietet sind. Darüber hinaus werden derzeit 17 Wohneinheiten in der Fliegerhorstsiedlung Teveren in Anspruch genommen, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mietzinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Da der private und verfügbare Wohnungsmarkt in absehbarer Zeit erschöpft sein wird, besteht für die Stadt nur noch die Möglichkeit, neue Wohnkapazitäten zu schaffen. Dies ist in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen nur in der Form einer zentralen neu zu errichtenden Wohnanlage zu realisieren und würde insoweit auch eine teilweise Abkehr von dem Konzept der dezentralen Unterbringung bedeuten.

Zwischenzeitlich wurde der Verwaltung im Bereich des Gewerbegebietes Selka ein zum Bürogebäude umfunktionsiertes ehemaliges Mannschaftsgebäude zum Kauf angeboten, das Platz für die Unterbringung von ca. 50 bis 60 Flüchtlingen bieten würde. Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Teil einer Wohnanlage mit 10 Wohnungen im Stadtteil Lindern anzumieten.

#### II. Standortsuche für den Neubau einer städtischen Flüchtlingsunterkunft

Um zwischen potentiellen Standorten für eine neu zu errichtende und zeitnah bereitzustellende Flüchtlingsunterkunft eine Auswahl treffen zu können, wurde in folgender Weise vorgegangen:

Zunächst wurden Randbedingungen definiert, anhand derer grundsätzlich geeignete Standorte identifiziert werden können. Diese Randbedingungen ergeben sich insbesondere aus den zu verwirklichenden baulichen Anforderungen und dem damit verbundenen Flächenbedarf und den planungs- und baurechtlichen Vorgaben. Weiterhin ist die kurzfristige Verfügbarkeit eines potentiellen Standortes von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund der gegebenen Bedarfseinschätzung wird eine zentrale städtische Unterkunft mit über 200 Plätzen benötigt. Der Bautyp sollte aufgrund der Erfahrungen mit bestehenden Unterkünften aus kleinen Wohneinheiten mit 4 bis 6 Plätzen bestehen, die aus zwei Zimmern mit Kochzeile und Bad bestehen. In solchen Einheiten wären entweder Familien oder auch nach Geschlechtern getrennte Kleingruppen von Einzelbewohnern gut unterzubringen. Um einen solchen Wohnungstyp in wirtschaftlicher Bauweise bereitzustellen, ergibt sich als Gebäude im Wesentlichen ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten je Geschoss und gemeinschaftlichen Neben- und Erschließungsflächen. Für die Standortsuche wird von etwa dreigeschossigen Gebäuden ausgegangen, da höhere Objekte an den meisten Standorten der Stadt unverträglich wären und auch größeren technischen Aufwand zur Folge hätten (Brandschutzanforderungen, ggf. Aufzug). Beim Flächenbedarf sind auch Nebenflächen für Lager, Hausmeisterraum und Betreuerbüro zu berücksichtigen. Somit werden für die angesetzte Zahl unterzubringender Personen bis zu drei dreigeschossige Objekte erforderlich und es ergibt sich eine notwendige Grundstücksgröße für den Standort von voraussichtlich mindestens 2.000 m<sup>2</sup>.

Planungs- und baurechtlich wurden durch den Gesetzgeber bereits einige Erleichterungen für die Erstellung von Flüchtlingsunterkünften vorgenommen. So hat der Bund klargestellt, dass die Unterbringung von Flüchtlingen zu den Belangen des Allgemeinwohls gehört, die eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans ermöglichen. Befristet bis zum 31.12.2019 wurden außerdem die folgenden gesetzlichen Regelungen getroffen:

- Flüchtlingsunterkünfte können unter bestimmten Voraussetzungen auch dann im unbepflanzten Innenbereich zugelassen werden, wenn sie sich nicht in die nähere Umgebung einfügen.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen kann auch auf Flächen im Außenbereich gestattet werden, die unmittelbar an einen bebauten Ortsteil anschließen.
- An geeigneten Stellen in Gewerbegebieten werden Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für die Unterbringung von Asylbegehrenden oder Flüchtlingen im Wege der Befreiung ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass an den entsprechenden Standorten Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Evtl. sind noch weitere Erleichterungen zu erwarten, da der Bund angekündigt hat, in einem Beschleunigungsgesetz für einen befristeten Zeitraum für die Bewältigung der aktuellen Asyl- und Flüchtlingssituation die Abweichung von geltenden Regelungen oder Standards beim Bau von Unterkünften zuzulassen.

Grundsätzlich sind Unterkünfte aber wie Wohnnutzungen zu bewerten, wenn sie wie im gegebenen Fall dauerhaft (d. h. mehr als sechs Monate) betrieben werden sollen. Geeignete Standorte sind also in Wohn- und Mischgebieten und, wie vorstehend erläutert, in bestimmten Ausnahmefällen auch in Gewerbegebieten oder im Außenbereich zu finden. Eine bauplanungsrechtliche Voreinschätzung wurde durch die Verwaltung für potentielle

Standorte vorgenommen. Diese wurden weiter betrachtet, soweit sie vorläufig als nutzbar angesehen werden können. Eine endgültige Klärung muss noch über eine Einzelfallprüfung bzw. letztlich im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Da es für eine zeitnahe Bereitstellung der dringend benötigten Unterkünfte auf eine sofortige Verfügbarkeit des Standorts ankommt, wurden nur die bereits in städtischem Eigentum stehenden Flächen untersucht sowie solche, die unverzüglich erworben werden könnten.

Nachdem somit Flächen in ausreichender Größe mit voraussichtlicher planungsrechtlicher Eignung und sofortiger Verfügbarkeit identifiziert wurden, war im nächsten Schritt anhand der Bewertung städtebaulicher und sonstiger Kriterien eine Priorisierung erforderlich. Bei dieser qualitativen Bewertung wurden die Erreichbarkeit und Eignung eines Standortes für die späteren Nutzer, die Sozialverträglichkeit der Nutzung im gegebenen Umfeld sowie sonstige Kriterien, wie z. B. eine spätere Nachnutzungsmöglichkeit, betrachtet.

Das Ergebnis der Standortsuche ist tabellarisch in der Anlage 1 dargestellt. Weitere Erläuterungen zu den qualitativen Bewertungen können in der Sitzung vorgetragen werden. Die Verwaltung spricht sich im Ergebnis für den Neubau einer zentralen Flüchtlingsunterkunft als Neu- und Ersatzbau am Standort der bisherigen Containeranlage „An der Friedensburg“ aus.

### III. Erste Überlegungen für den Neubau einer städtischen Flüchtlingsunterkunft

Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Vorgaben ist für den Neubau einer städtischen Flüchtlingsunterkunft eine geeignete Lösung zu entwickeln. Aufgrund des engen Zeitrahmens und des großen Handlungsbedarfes hat die Verwaltung hierzu bereits Kontakt mit dem Architekturbüro Stefelmans aufgenommen und erste Überlegungen angestellt.

Dabei war insbesondere zu klären, wie die Nutzungsanforderungen in geeigneter Weise baulich umgesetzt werden können und welcher Kostenrahmen sich damit ergibt. Eine gute Wirtschaftlichkeit der Lösung muss schon aufgrund der gegebenen Haushaltslage angestrebt werden. Außerdem sollte möglichst noch im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ein gewisser Anpassungsspielraum hinsichtlich des Standortes und der Zahl der bereitzustellenden Plätze verbleiben. Weiterhin spielten auch Überlegungen zur späteren Nachnutzung und Anpassung von Gebäuden eine wesentliche Rolle.

Vorgeschlagen wird daher ein modulares Konzept, dessen standardisierte Bauelemente in verschiedener Weise genutzt werden können. Aufgrund der Vorteile bei der Bauzeit wird eine Systembauweise favorisiert. Die relativ kleinen Module werden etagenweise zu Gruppen von vier bis fünf Einheiten um eine einfach gehaltene, aber angemessen große Gemeinschaftsfläche angeordnet. Ein Gebäude mit drei Vollgeschossen kann so bis zu 75 Plätze bieten. Aus wirtschaftlichen Gründen soll auf einen Keller möglichst verzichtet werden. Technische Einrichtungen und Lager würden, ggf. gemeinsam für mehrere Gebäude, in einfachen Nebengebäuden (Typ „Fertigteilgarage“) untergebracht.

In den Anlagen 2 bis 4 werden erste Planskizzen zu diesem Konzept vorgestellt, die in der Sitzung näher erläutert werden sollen. Die Baukosten für drei dreigeschossige Gebäude werden auf netto 3 Mio. Euro geschätzt. Einschließlich Planungs- und Baunebenkosten sowie Mehrwertsteuer ergibt sich für die Haushaltsplanung ein voraussichtlicher Investitionsbedarf von rund 4 Mio. Euro. Die Umsetzung der Maßnahme soll innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Diese sehr anspruchsvolle Zeitvorgabe ist nur einzuhalten, wenn die konkrete Planung unverzüglich beginnt und haushalts- und vergaberechtliche Erleichterungen in Anspruch genommen werden können, wie sie der gemeinsame Runderlass von Finanz-, Innen- und Bauministerium NRW vom 06.08.2015 über die Beschaffung von Leistungen zum

Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen vorsieht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird mit der Planung für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften für mindestens 200 Personen in modularer Bauweise am Standort „An der Friedensburg“ beauftragt.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Priorisierung
- Anlage 2 Nutzungsvarianten
- Anlage 3 4er Gruppe
- Anlage 4 5er Gruppe
- Anlage 5 Finanzierung

(Herr I Beigeordneter Brunen 629-104/ Herr Technischer Beigeordneter Mönter 629-231)

Kämmerei  
01.10.2015  
379/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	21.10.2015

### Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

#### Sachverhalt:

Seit der letzten Sitzung des Stadtrates am 02.09.2015 hat sich für das Haushaltsjahr 2015 die folgende außerplanmäßige Leistung ergeben. Diese ist dem Rat zur Kenntnis zu geben (§ 83 Abs. 2 GO NW).

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßig/ außerplanmäßig	Auszahlung	Aufwand
06.362.01 54990.40000	<p><b>Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Programm „Toleranz fördern, Kompetenz stärken“</b></p> <p>Das Bundesprogramm „Toleranz fördern, Kompetenz stärken“ ist zum 31.12.2014 ausgelaufen. Mit diesem Programm wurden bundesweit Projekte für Toleranz und Demokratie sowie gegen Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gefördert.</p> <p>Nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises ergibt sich für die Stadt Geilenkirchen eine etwas geringe Fördersumme, da die zugrunde liegenden Aufwendungen ebenfalls geringer ausgefallen sind. Bereits abgerufene Zuwendungsanteile müssen an die Bewilligungsbehörde zurückgezahlt werden.</p> <p>Für das Haushaltsjahr 2015 wird eine außerplanmäßige Leistung in Höhe von ca. 1.600,00 € benötigt.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen bei Untersachkonto 45500.67200 in entsprechender Höhe.</p>	0,00 €	1.576,13 €	X	X

11.538.01 70000.95500	<b>Herstellung Kanalhausanschlüsse</b>  Der Planansatz muss um 7.000 € überschritten werden, da in diesem Jahr mehr Hausanschlüsse als geplant vorgenommen werden mussten. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen bei USK 63300.96120.	50.000,00 €	7.000,00 €	X	
--------------------------	--	-------------	------------	---	--

**Kenntnisnahme:**

Der Rat nimmt den außerplanmäßigen Aufwand bzw. die außerplanmäßige Auszahlung zur Kenntnis.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-222)

Kämmerei  
13.10.2015  
378/2015

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

#### Sachverhalt:

Seit der letzten Sitzung des Stadtrates am 02.09.2015 hat sich für das Haushaltsjahr 2015 die folgende überplanmäßige Leistung ergeben. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NW).

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßig/ außerplanmäßig	Auszahlung	Aufwand
02.121.01 05100.65000	<p><b>Entschädigung für Wahlen, Erhebungen u. Zählungen</b></p> <p>Aufgrund der notwendig gewordenen Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2015 müssen zusätzliche Mittel für die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern bereit gestellt werden.</p> <p>Der zusätzliche Mittelbedarf beläuft sich auf 3.200,00 €.</p> <p>Es ist eine überplanmäßige Leistung in entsprechender Höhe einzuplanen.</p> <p>Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen bei Untersachkonto 06000.65005</p>	8.000,00 €	3.200,00 €	X	X
05.315.01 09110.40024	<p><b>Erwerb und Herrichtung einer Flüchtlingsunterkunft im Gewerbegebiet Selka</b></p> <p>Zur Unterbringung von Flüchtlingen soll ein ehemaliges Betriebsgebäude im Gewerbegebiet Selka erworben und anschließend hergerichtet werden (s. Vorlage im nicht-öffentlichen Teil).</p> <p>Die Finanzierung erfolgt aus Minderauszahlungen bei folgenden</p>	0,00 €	580.000,00 €	X	

	<p>Untersachskonten:  13000.95110 – 200.000 €  09110.40000 – 50.000 €  63300.96110 – 190.000 €  63300.96120 – 140.000 €</p> <p>Die außerplanmäßige Auszahlung wird als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO festgesetzt.</p>				
05.315.01 09110.40022	<p><b>Neubau von Flüchtlingsunterkünften</b></p> <p>Mit der Planung der neuen Flüchtlingsunterkünfte wird bereits im Jahr 2015 begonnen. Der Planungsauftrag beläuft sich auf ca. 91.000 €.</p> <p>Die Deckung wird im Haushalt 2016 dargestellt (s. § 83 Abs. 3 GO)</p>	0,00	91.000,00 €	X	
06.363.01 08110.40003	<p><b>Vermögenswirksame Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung</b></p> <p>Zur Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen müssen 2-3 Wohnungen mit Erst-einrichtung ausgestattet werden.</p> <p>Die Kosten werden durch das Land erstattet. Die Deckung wird aus Mehrerträgen bei Untersach-konto 45500.16210 dargestellt.</p>	0,00	7.500,00 €	X	
03.242.01 21000.71830	<p><b>Zuweisungen zu den Kosten der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich</b></p> <p>Vorwiegend aufgrund gestiegener Personalaufwendungen (Stichwort Mindestlohn) ist der Zuschussbedarf der Malteser Werke gGmbH für den Betrieb der offenen Ganztagschule stark angestiegen. Für das Wirtschaftsjahr 2014 ist eine Nachzahlung in Höhe von 37.087 € erforderlich.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen bei USK 90000.09100 (Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsausgleich).</p> <p>Für 2016 ist eine Anpassung der Elternbeiträge zur offenen Ganztagschule vorgesehen.</p>	212.000,00	37.087,00 €	X	X
03.242.01 22000.71800	<p><b>Zuweisungen zu den Kosten der Offenen Ganztagschule der Realschule</b></p> <p>Vorwiegend aufgrund gestiegener Personalaufwendungen (Stichwort Mindestlohn) ist der Zuschussbedarf der Malteser Werke</p>	32.000,00 €	18.175,00 €	X	X

	<p>gGmbH für den Betrieb der offenen Ganztagschule stark angestiegen. Für das Wirtschaftsjahr 2014 ist eine Nachzahlung in Höhe von 18.175,00 € erforderlich.</p> <p>Die Deckung erfolgt aus Mehrträgen bei USK 90000.09100 (Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsausgleich).</p> <p>Für 2016 ist eine Anpassung der Elternbeiträge zur offenen Ganztagschule vorgesehen.</p>				
--	--	--	--	--	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat genehmigt den überplanmäßigen Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-222)

Kämmerei  
13.10.2015  
380/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	21.10.2015

### Vorlage eines Eckpunktepapiers zum Haushalt 2016

#### Sachverhalt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Haushaltsplan 2016 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.11.2015 eingebracht und in der Sitzung des Rates am 09.12.2015 beschlossen werden.

Nachfolgend gibt die Verwaltung wesentliche Eckpunkte des Haushaltsplanes bekannt. Diese Vorgehensweise soll dazu dienen, den Fraktionen frühzeitig wichtige Erkenntnisse für die Haushaltsberatungen mitzuteilen.

Die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen stellen sich wie folgt dar:

#### I. Erträge

##### 1.) Schlüsselzuweisungen vom Land

Die Schlüsselzuweisungen sinken gegenüber dem Jahr 2015 um 830.000 € auf 8.771.603,00 €.

##### 2.) Schulpauschale

Die Schulpauschale reduziert sich gegenüber dem Jahr 2015 um 6.000 € auf 616.414,00 €.

##### 3.) Sportpauschale

Die Sportpauschale sinkt gegenüber dem Jahr 2015 um 1.000 € auf 72.841,00 €.

##### 4.) Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz

Die Kompensationsleistungen steigen gegenüber dem Jahr 2015 um 59.000 € auf 1.031.358,00 €.

##### 5.) Gaststreitkräftestationierungshilfe

Die Gaststreitkräftestationierungshilfe reduziert sich gegenüber dem Jahr 2015 voraussichtlich um 246.508,00 € auf 328.904,00 €.

#### 6.) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhöht sich gegenüber dem Jahr 2015 um 474.880 € auf 10.317.882,00 €.

#### 7.) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer steigt gegenüber dem Jahr 2015 um 173.178 € auf 1.031.269,00 € an.

#### 8.) FlüAG Pauschalen des Landes (Flüchtlinge)

Die pauschale Zuweisung des Landes steigt um 2.020.000 € auf 2.200.000 € an.

## II. **Aufwendungen**

#### 1.) Kreisumlage

Die allgemeine Kreisumlage steigt gegenüber dem Jahr 2015 voraussichtlich um rund 427.000 € auf 13.153.722 € an.

#### 2.) Versorgungsaufwendungen

Lt. Mitteilung der Rheinischen Versorgungskasse steigen die Versorgungsaufwendungen um 169.590 € auf 969.590 € an.

#### 3.) Personalaufwendungen

Durch einen für die Arbeitgeberseite ungünstigen Tarifabschluss steigen die Gehälter im TVÖD-S Bereich überproportional an. Diese Gehaltssteigerungen von rund 180.000 € können nur teilweise über erhöhte Kindergartenbeiträge aufgefangen werden.

Zur Betreuung der massiven Zunahme von Flüchtlingen ist die zusätzliche Einstellung je eines Sozialarbeiters, eines Sachbearbeiters und eines Hausmeisters erforderlich.

Mehrere Bedienstete kehren aus der Elternzeit zurück.

Darüber hinaus sind reguläre Kostensteigerungen aus Besoldungs- und Tarifierpassungen zu berücksichtigen (ca. 216.000 €).

Der Ansatz steigt gegenüber dem Jahr 2015 um 961.604 € auf 13.325.744 € an.

#### 4.) Aufwendungen für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens

Im Haushaltsjahr 2016 sollen vorwiegend solche Maßnahmen ausgeführt werden, die in den Jahren 2014-2015 aus Zeitgründen nicht zur Ausführung gelangt sind. Für diese Maßnahme wurden bzw. werden in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 Rückstellungen gebildet. Die Finanzierung dieser Maßnahmen im Jahr 2016 erfolgt daher aus Rückstellungen und nicht aus dem laufenden Haushaltsansatz. Der Ansatz kann daher gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 um 371.500 € reduziert werden.

#### 5.) Transferaufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Sozialtransferaufwendungen für Asylbewerber steigen gegenüber dem Jahr 2015 voraussichtlich um 2.191.300 € auf 3.138.600 € an.

#### 6.) Mieten und Pachten im Bereich Flüchtlingsunterkünfte

Die Aufwendungen für angemietete Wohnobjekte steigen gegenüber dem Jahr 2015 voraussichtlich um 340.000 € auf 385.000 € an.

### III. Hebesätze

Eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer ist vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Entwicklungen unvermeidlich.

Es wird beabsichtigt, die Hebesätze für 2016 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A (267 %; + 7 % gegenüber 2015)
- Grundsteuer B (498 %; + 42 % gegenüber 2015)
- Gewerbesteuer (418 %; + 2 % gegenüber 2015)

Dies entspricht den durchschnittlichen Hebesätzen für mittlere, kreisangehörige Kommunen zum Stand September 2015.

Hierdurch und durch die allgemeine Entwicklung dieser Steuerarten lassen sich folgende Mehrerträge prognostizieren:

#### 1.) Grundsteuer A

Die Erträge steigen um 11.938 € auf 176.260 €.

#### 2.) Grundsteuer B

Die Erträge steigen um 321.612 € auf 4.508.772 €

#### 3.) Gewerbesteuer

Die Erträge steigen um 365.160 € auf 8.665.160 €

#### 4.) Vergnügungssteuer

Darüber hinaus soll auch die Vergnügungssteuersatzung angepasst werden. Der Steuersatz für Automaten soll von 16% auf 19% des Einspielergebnisses erhöht werden.

Bei Anpassung der Vergnügungssteuersatzung steigen die Erträge voraussichtlich um 27.000 € an.

Durch die Anpassung der vorgenannten Steuerarten ergeben sich insgesamt Mehrerträge von 725.710 €.

### **Kenntnisnahme:**

Der Rat nimmt das Eckpunktepapier zur Kenntnis.

Hauptamt  
18.09.2015  
374/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.09.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Bürgerantrag zur Zahlung eines Zuschusses zum Bürgertreff

#### Sachverhalt:

Der Verein „Bürgertreff Geilenkirchen e.V.“ hat beantragt, dass die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000 Euro jährlich ab dem Jahr 2016 sowie zusätzlich bis zu 2.000 Euro bei einem nachweisbaren Bedarf beschlossen werden möge.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung eingebracht.

#### Anlage:

HFA 30.09.2015 - Antrag Bürgertreff

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Kämmerei  
16.09.2015  
364/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.09.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes

#### Sachverhalt:

Der Bund hat ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. € für Investitionen in finanzschwachen Kommunen in den Jahren 2015-2018 bereitgestellt.

Von diesem Sondervermögen entfallen 32,16 % bzw. 1,125 Mrd. € auf Kommunen des Landes NRW. Das entsprechende Bundesgesetz wurde bereits verabschiedet. Es bedarf jedoch noch eines Ausführungsgesetzes auf Landesebene. Dieses Landesgesetz befindet sich momentan in der Beratung durch den Landtag NRW und soll noch im September verabschiedet werden.

Der Regierungsvorschlag sieht eine Verteilung der 1,125 Mrd. € auf die einzelnen Kommunen des Landes nach dem erprobten Schlüssel des Gemeindefinanzierungsgesetzes vor. Demnach erhält die Stadt Geilenkirchen eine Summe von 1.389.000 €.

Die Förderung soll im Wege einer Anteilsfinanzierung für einzeln anzumeldende Investitionsvorhaben mit einem Fördersatz von 90 % erfolgen. Der Eigenanteil der Kommune beträgt somit 10 %.

Es können grundsätzlich nur solche Investitionen gefördert werden, die nach dem 30.06.2015 begonnen und spätestens bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen wurden. Eine Mitfinanzierung des Hallenbadneubaus scheidet somit aus.

Förderfähig sind Investitionen mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur.

#### Infrastruktur:

- Krankenhäuser
- Lärmbekämpfung, insbesondere an Straßen
- Städtebau (ohne Abwasser), einschl. altersgerechter Umbau, Barriereabbau, Brachflächenrevitalisierung
- Informationstechnologie, zur Erreichung des 50 Mbit/s Ausbauziels
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur
- Luftreinhaltung

### Bildungsinfrastruktur:

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Trotz der zum Konjunkturpaket II sehr ähnlichen Förderbereiche verfolgt das nun aufgelegte Sondervermögen andere Ziele. Während beim Konjunkturpaket II die Zielsetzung auf der Schaffung zusätzlicher Investitionen lag, zielt das neue Programm auf eine Entlastung der kommunalen Haushalte bei ohnehin vorgesehenen Investitionen ab.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung Überlegungen angestellt, welche Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen finanziert werden sollten.

Dabei hat sich die Verwaltung von der Feststellung leiten lassen, dass das beeinflussbare, strukturelle Haushaltsdefizit an zwei Kerngrößen festzumachen ist. Zum einen ist dies die niedrigste Netto-Steuerquote aller mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW, zum anderen die höchste Infrastrukturquote aller mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW. Hieraus resultiert ein tendenziell hoher Abschreibungs- und Unterhaltungsaufwand.

Mit den Mitteln des Kommunalinvestitionsförderfonds sollten daher keine neuen, zusätzlichen Infrastrukturen geschaffen werden. Der Schwerpunkt sollte auf der Sicherung und Verbesserung vorhandener Infrastrukturen liegen. Dabei sollten durch die energetische Sanierung von Infrastrukturen nachhaltig Einspareffekte für den städtischen Haushalt generiert werden. Die Investitionen sollten sich zügig amortisieren.

Unter Abwägung dieser Entscheidungskriterien schlägt die Verwaltung folgende Investitionsmaßnahmen vor:

#### **1.) Energetische Erneuerung der Mehrzweckhalle Lindern 884.000 €**

Es wird auf die Vorlage 323/2015, beraten im UBA am 18.08.2015, verwiesen. Umgesetzt und finanziert werden soll die vorgestellte Variante 2, welche eine Aufrechterhaltung der heutigen Nutzung vorsieht und Investitionskosten von 960.000 € verursacht. Die Ortsvereine haben Bereitschaft signalisiert, sich an diesen Kosten monetär und / oder mit Eigenleistung zu beteiligen. Es ist vorgesehen, die Zusatzkosten für die Erweiterung der Vereinsräume (im Plan der Vorlage 323/2015 gelborange markiert) in Höhe von 76.000 € durch die Ortsvereine erbringen zu lassen. Die Investitionskosten der Stadt reduzieren sich folglich auf 884.000 €.

Eine grundlegende bauliche Sanierung der MZH Lindern zöge zwingend die energetische Sanierung des Gebäudes auf Grundlage der EnEV 2104 mit sich. Gleiches würde gelten für eine mögliche Grundrisserweiterung um einen neuen Erschließungsflur, neue sanitäre Anlagen und einen neuen Vereinsraum zur Aufrechterhaltung der heutigen Nutzung.

Grundsätzlich wäre das gesamte Gebäude einschließlich des möglichen Erweiterungsbaus entsprechend den Vorgaben der EnEV 2014 auszubilden. Grob umrissen würde dies bedeuten, dass sowohl die Gebäudeaußenhülle als auch die haustechnischen Einbauten, wie z. B. die Heizungsanlage und eine Lüftungsanlage die Anforderungen der EnEV 2014 erfüllen müssen um letztlich den Wärmeschutznachweis führen zu können.

Die hoch gesteckten Vorgaben der EnEV 2014 würden neben erhöhten, in den Berechnungen der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Wirtz bereits berücksichtigten Bau-

kosten im Ergebnis aber auch zu deutlich messbaren Einsparungen gegenüber dem heutigen Energieverbrauch der MZH Lindern führen.

Eine belastbare Aussage zur Höhe der Einsparungen ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nur schwerlich möglich, da noch keine konkreten Planungen vorliegen. Daher kann die Höhe der möglichen Einsparungen momentan nur auf Grundlage statistischer Werte prognostiziert werden.

Die Dämmung der bis heute ungedämmten Außenwände und des nur unzureichend gedämmten Daches sowie die Ausrüstung mit modernen technischen Einbauten führen im statistischen Mittel zu einer Gesamtenergieeinsparung über alle Verbrauchsmedien von ca. 35 bis 60 %. Hiervon wiederum entfallen ca. 75 % auf Einsparungen beim Heizenergieverbrauch. Die restlichen ca. 25 % entfallen vorrangig auf die Einsparung elektrischer Energie und nur zu einem geringen Teil auf Einsparpotenziale im Bereich Wasser.

Bei den nachfolgenden Betrachtungen wird von einem Gesamtenergieeinsparpotenzial in Höhe von 40 % ausgegangen. Durch eine mögliche Gebäudeerweiterung (s. o.) wären gegenüber dem heutigen Bestand allerdings zusätzliche Flächen bzw. Räume mit Energie zu versorgen. Dies würde das mögliche Einsparpotenzial entsprechend schmälern. Es wird davon ausgegangen, dass das Einsparpotenzial gegenüber den heutigen Verbrauchswerten bei insgesamt ca. 30 % liegen wird. Dem obigen Schlüssel folgend werden hiervon ca. 75 %, in absoluten Zahlen ca. 13.500 kWh/Jahr, auf die Heizenergie entfallen und ca. 25 % bzw. 1.300 kWh/Jahr auf den Strombezug.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Abschreibungsaufwand:  $884.000 \text{ € Investitionskosten} / 40 \text{ Jahre Nutzungsdauer} = 22.100 \text{ € / Jahr}$

Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens:  $795.600 \text{ € Zuschuss} / 40 \text{ Jahre Nutzungsdauer} = 19.890 \text{ € / Jahr}$

Minderaufwand durch Energieeinsparung (Strom):  $1.300 \text{ kWh / Jahr} * 0,25 \text{ € / kWh} = 325 \text{ € / Jahr}$

Minderaufwand durch Energieeinsparung (Öl):  $13.500 \text{ kWh / Jahr} * 5,5 \text{ cent / kWh} = 743 \text{ € / Jahr}$

Amortisationszeit unter Berücksichtigung des Zuschusses: ca. 2 Jahre

### **2.) Energetische Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik 420.000 €**

In den Jahren 2016-2018 sollen weitere Teile der Straßenbeleuchtung auf die LED Technik umgerüstet werden. Eine konkrete Planung für die Umrüstung einzelner Straßenzüge existiert derzeit nur für das Haushaltsjahr 2016. Auf der Grundlage dieser Planung sollen 162 Leuchten erneuert werden. Es entstehen Investitionskosten von 140.000 € im Jahr 2016. Dieser Wert wird auch für die Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt. Insgesamt sollen in den Jahren 2016-2018 demnach 420.000 € in die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik investiert werden. Durch die Umrüstung können voraussichtlich 12.807 kWh Strom eingespart werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Abschreibungsaufwand:  $420.000 \text{ € Investitionskosten} / 25 \text{ Jahre Nutzungsdauer} = 16.800 \text{ € / Jahr}$

Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens:  $378.000 \text{ € Zuschuss} / 25 \text{ Jahre Nutzungsdauer}$

er = 15.120 € / Jahr

Minderaufwand durch Energieeinsparung: 12.807 kWh \* 0,25 € / kWh = 3.201,75 € pro Jahr

Amortisationszeit unter Berücksichtigung des Zuschusses: kleiner 1 Jahr

### **3.) Energetische Erneuerung der Dacheindeckung an der Sporthalle Bauchem 150.000 €**

Die Dreifachturnhalle Bauchem wurde nach dem Brandereignis vom 02.04.2013 umfangreich saniert. Nach Abschluss der Arbeiten sind nunmehr jedoch massive Schäden im Dachbereich aufgetreten, die nicht ursächlich mit dem Brandereignis zusammenhängen.

Die Turnhalle ist insgesamt noch mit der ersten Foliendacheindeckung aus Neubauzeiten Anfang der 1970er Jahre versehen. Während das Foliendach in einem Teilbereich des tiefer liegenden Eingangs- und Flurbereichs von ca. 150 m<sup>2</sup> mit Rollkies bedeckt ist, ist das höher liegende Dach im Bereich der Turnhalle selbst und der Sanitär- und Umkleibereiche nicht mit Kies abgedeckt. Das unbedeckte Foliendach hat eine Gesamtgröße von ca. 1.850 m<sup>2</sup>.

In den vergangenen Wochen ist es in verschiedenen Bereichen der Dacheindeckung nach Regenfällen zu Wassereintritt gekommen. Im Zuge daraufhin vorgenommener Überprüfungen der Dachhaut wurden an mehreren Stellen deutliche Schädigungen festgestellt. Diese sind sowohl auf die mehr als vierzigjährigen Witterungseinflüsse aber auch auf mechanische Einwirkungen (Vandalismus) zurückzuführen. Aufgrund des altersbedingten Gesamtzustandes des Foliendaches ist eine Sanierung der vorhandenen Dachhaut mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich. Dies wird auch dadurch untermauert, dass nach Durchführung erforderlicher Notreparaturen sich innerhalb kürzester Zeit an anderer Stelle des Daches neue Schäden zeigten. Vereinfacht ausgedrückt, ist das heutige Foliendach am Ende seiner Nutzungszeit angekommen bzw. hat diese bereits überschritten. Eine Sanierung in Form einer neuen Dacheindeckung ist unumgänglich.

Da die Dacheindeckung ohnehin erneuert werden muss, ist es sinnvoll, in diesem Zusammenhang die bisher nur minimal gedämmte Dachfläche auch energetisch zu sanieren, sprich eine die heutigen Anforderungen abdeckende Dämmung aufzubringen.

Die Gesamtkosten für eine solche Maßnahme (Dämmung, Dacheindeckung, Randschlüsse usw.) sind mit ca. 50,00 bis 60,00 € netto je m<sup>2</sup> anzusetzen. Zuzüglich Mehrwertsteuer und Planungskosten ist von einer Gesamtinvestition in Höhe von rd. 150.000,00 € auszugehen.

Durch die Dämmung der Dachflächen wird sich der Energieverbrauch im Turnhallenbereich deutlich reduzieren. Über die voraussichtliche Höhe des Energieeinsparpotenzials kann zum jetzigen Zeitpunkt, ohne konkrete Planung, jedoch noch keine verlässliche Aussage getroffen werden. Im statistischen Mittel lassen sich durch Dämmung einer bis dahin nur minimal gedämmten Decke nach heutigem Standard jedoch zwischen 15 und 20 % des Heizenergieverbrauchs einsparen. Im Falle der Sporthalle Bauchem liegt das Einsparpotenzial in etwa bei 70.000 und 100.000 kWh/a. Im weiteren Verlauf wird von einer gemittelten Einsparung in Höhe von 85.000 kWh/a ausgegangen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Maßnahme fällt unter den weitergehenden Investitionsbegriff des Bundes und ist daher förderfähig. Im städtischen Haushalt wird die Maßnahme jedoch als Unterhaltungsmaßnahme veranschlagt. Der Aufwand fällt daher vollständig im Jahr der Entstehung an, ebenso der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens.

Unterhaltungsaufwand: 150.000 € im Jahr 2016

Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens (Zuschuss): 135.000 € im Jahr 2016

Minderaufwand durch Energieeinsparung: 85.000 kWh/Jahr \* 6,70 cent/kWh = 5.695 € /

Jahr, ab dem Jahr 2017

Amortisationszeit unter Berücksichtigung des Zuschusses: kleiner 3 Jahre

Bei Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen beträgt das Investitionsvolumen 1.454.000 € und die Fördersumme 1.308.600 €. Die verbleibende Fördersumme von 80.400 € sollte zunächst als Puffer reserviert werden. Sollten sich im Laufe der Abwicklung der Investitionsmaßnahmen keine Mehrkosten oder gar Minderkosten ergeben, kann zu gegebener Zeit über die weitere Verwendung der Reserve beraten werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Mittelverwendung entsprechend der Vorlage.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei  
08.10.2015  
383/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Fortführung des Schwimmprojekts für Grundschüler in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und dem regionalen Bildungsbüro

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 25.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, die Übernahme der Kosten für das Schulschwimmen mit Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten bei diesen Kosten im Haushalt 2016 zu überprüfen.

Die Eckpunkte und ungünstigen Rahmenbedingungen des Haushaltes 2016 wurden in Vorlage 380/2015 hinreichend erläutert.

Schon im Laufe des Jahres 2015 hat die Verwaltung intensiv nach kostengünstigen Alternativen zum regulären Schulschwimmen gesucht.

Im Ergebnis wurde das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken“ in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Bildungsbüro des Kreises Heinsberg, dem Kreissportbund Heinsberg sowie der Gemeinde Gangelt erfolgreich pilotiert.

- Allen Viertklässlern der Geilenkirchener Grundschulen wurde im Zeitraum 24. August bis 27. August & 31. August bis 3. September zwei mal vier Tage differenzierter Schwimmunterricht, von der Wassergewöhnung bis zur Abnahme von Prüfungen verschiedener Schwimmabzeichen, als Kompaktkurs im beheizten Gangelter Freibad angeboten.
- Der Schwimmunterricht und die Prüfungen werden von vereinseigenen Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern in leistungsdifferenzierten Gruppen durchgeführt.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit des Schwimmunterrichts in den Schulen werden für Lehrkräfte und begleitende Eltern Prüfungen zum Nachweis der Rettungsfähigkeit angeboten.
- Der Bustransfer zum Gangelter Bad, welches von der Gemeinde Gangelt kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, und zurück wird von der Stadt Geilenkirchen organisiert und finanziert.
- Die Schulen stellen die Begleitung der Viertklässler durch Lehrkräfte und Eltern in ausreichender Anzahl sicher.

Aufgrund des guten Erfolgs dieses Projektes schlägt die Verwaltung eine Wiederholung im Jahr 2016 vor. Die Kosten für die Stadt belaufen sich auf rund 7.000-8.000 € und werden aus

den Haushaltsansätzen im Produkt Schülerbeförderung finanziert. Ab dem Jahr 2017 kann dann wieder der reguläre Schwimmunterricht im neuen Hallenbad angeboten werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken“ im Haushalt 2016 einzuplanen.

**Anlage:**

Mathe schützt nicht vor Ertrinken\_Geilenkirchen

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

# TOP Ö 12

## **Folgende Angebote sollten die Projektpartner in den Ring werfen ...**



### **Kommune**

- Bustransfers für GS sicherstellen

### **Grundschulen**

- Organisation der teilnehmenden Schüler (4. Klasse) und deren Begleiter (Lehrkräfte, Eltern/Großeltern)
- Teilnehmerliste erstellen (Name, Adr., Geb.Datum, Erreichbarkeit der Eltern)

### **Kreissportbund und Regionales Bildungsbüro**

- Konzeptionierung und Koordinierung des Projektes
- vorbereitende, begleitende und abschließende Gespräche mit den Projektpartnern führen
- bestehende Kooperationen ermitteln und unterstützen
- neue Kooperationen herbeiführen und unterstützen
- finanzielle Zuschüsse ermitteln (z.B. „Landesprogramm 1000x1000“, „NRW kann schwimmen“), Projektpartner darüber informieren und diese beraten
- Übertragbarkeit des Projektes auf weitere Kommunen prüfen und ggf. anpassen
- Projektinformation und Öffentlichkeitsarbeit

### **Schwimmverein(e) und DLRG**

- qualifizierte Schwimmlehrer zur Verfügung stellen
- organisatorische, inhaltliche und didaktische Vorgaben zur Umsetzung erstellen
- Organisation der Schwimmgruppen vor Ort (Einteilung nach Leistung usw.)
- Durchführung des Schwimmunterrichts
- Tipps zum eigenständigen Weiterüben geben
- Abnahme des Schwimmausweises für Kinder

### **Untere Schulaufsicht**

- ideelle Unterstützung
- ggf. Genehmigungen von Amts wegen

### **Eltern**

- Unterstützung der Organisation in GS
- Begleitung für Schüler bzw. Vorschulkinder anbieten
- Mit ihren Kindern erlerntes festigen

**... dann klappt's auch mit dem**



**Seepferdchen!**

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
17.09.2015  
373/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Weiterentwicklung der Städtischen Realschule

#### Sachverhalt:

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz wurde am 3. Juli 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. 2015 S. 499) verkündet und ist zum 1. August 2015 in Kraft getreten.

Von besonderer Relevanz für die Schulträger ist der neu eingefügte § 132 c Schulgesetz „Sicherung von Schullaufbahnen“. Danach kann der Schulträger einer Realschule dort einen Bildungsgang ab Klasse 7, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, einrichten, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde nicht vorhanden ist. Schülerinnen und Schüler in diesem Bildungsgang werden im Klassenverband mit den übrigen Schülerinnen und Schülern unterrichtet.

Aus Sicht der Verwaltung wird hierdurch eine Möglichkeit eröffnet, das fehlende Hauptschulangebot innerhalb unseres Stadtgebietes zu kompensieren und den Schülerinnen und Schülern zu den entsprechenden Bildungsabschlüssen an einer städtischen Schule zu verhelfen. Im Übrigen dürfte hierdurch auch eine Stärkung der Realschule erfolgen.

Die Schulleitung der Städt. Realschule wurde bereits vorab um Stellungnahme zu dieser Konzeption gebeten. Die Schulkonferenz tagt am 28.09.2015 und wird ein Votum hierzu abgeben, das zur Sitzung dann vorliegen wird.

#### Beschlussvorschlag:

An der Städtischen Realschule wird zum Schuljahresbeginn 2016/2017 gemäß § 132 c Schulgesetz NRW ein Bildungsgang ab Klasse 7, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, eingerichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Schritte zu unternehmen.



Außerdem wurde inzwischen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung erarbeitet. Diesen erhalten die Fraktions- und der Ausschussvorsitzende. Er ist im Ratsinformationssystem einsehbar.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

#### **Finanzierung:**

Als Folge der Planung entstehen Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € für die Herstellung eines Fußweges auf dem Gelände der Kindertagesstätte Bauchem, der die KiTa zusätzlich mit der Josefstraße verbindet. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag im Haushalt 2016 zu berücksichtigen.

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

#### **Anlagen:**

Abwägungsvorschlag  
Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Schalltechnischem Gutachten (im Ratsinfoportal)

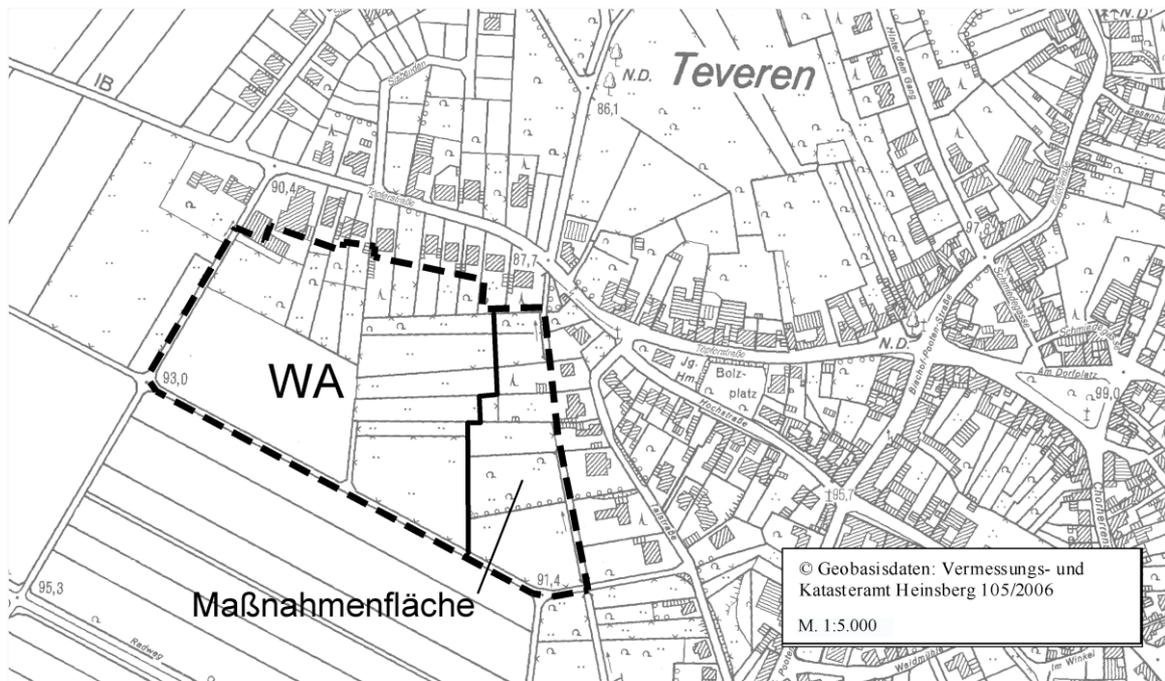
(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 629-212)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, südlich der Töperstraße und westlich der Talstraße

- Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)



#### Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, in Teveren für einen Bereich südlich der Töperstraße und westlich der Talstraße bzw. des Teverener Baches den Flächennutzungsplan zu ändern.

Teveren weist für ein Dorf eine überdurchschnittlich gute Infrastruktur auf. Hier sind sowohl Einrichtungen des Gemeinbedarfes, wie Kindergarten und Schule vorzufinden, wie auch Einzelhandel zur Versorgung des täglichen Bedarfs, Handwerk und Dienstleistungen.

Der Bedarf nach Baumöglichkeiten in Teveren kann schon heute nicht mehr befriedigt werden. Die Baulücken im Ort stehen dem freien Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung. Gleichzeitig sind auch keine nennenswerten Leerstände vorhandener Wohnbebauung zu verzeich-

nen. Das letzte Baugebiet „Sisbenden“ ist ebenfalls überwiegend bebaut.

Für eine neue Baugebietsausweisung kommt eine Fläche südlich der Töpferstraße und westlich der Talstraße in Betracht (vgl. Dokument „Bauflächenerweiterung Teveren – Flächenauswahl“ im Ratsinformationssystem).

Diese Fläche ist größtenteils als Acker, teilweise auch als Wiese genutzt. Es befindet sich so gut wie kein Aufwuchs dort, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft relativ gering wäre. Der Landschaftsplan weist für die ausgewählte Fläche „Landschaftsschutzgebiet“ aus und zum Teil „Verbot der Grünlandumwandlung“. Im Verfahren der landesplanerischen Abstimmung hat die Untere Landschaftsbehörde ihre Zustimmung zur Planung gegeben: Der Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes entlang des Teverener Baches werde durch die geplante Bebauung nicht berührt. Es handele sich zum Großteil um Ackerflächen und artenarmes Grünland. Voraussetzung ist, dass eine ökologisch-funktionale Kompensation des mit der Bebauung verbundenen Eingriffes ortsnahe, oder wenn dies nicht möglich ist, in Form einer qualitativen Verbesserung/Wiederherstellung dörflicher Ortsrandstrukturen an anderer Stelle erfolge.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die neue Darstellung soll in dem zu bebauenden Bereich lauten „Allgemeine Wohngebiete“, im östlichen Bereich entlang des Teverener Baches „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Hierdurch soll ein ausreichender Abstand der Bebauung zum Bach gewährleistet werden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Verfahren zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

#### **Finanzierung:**

Die Kosten der Planung trägt die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 629-212)

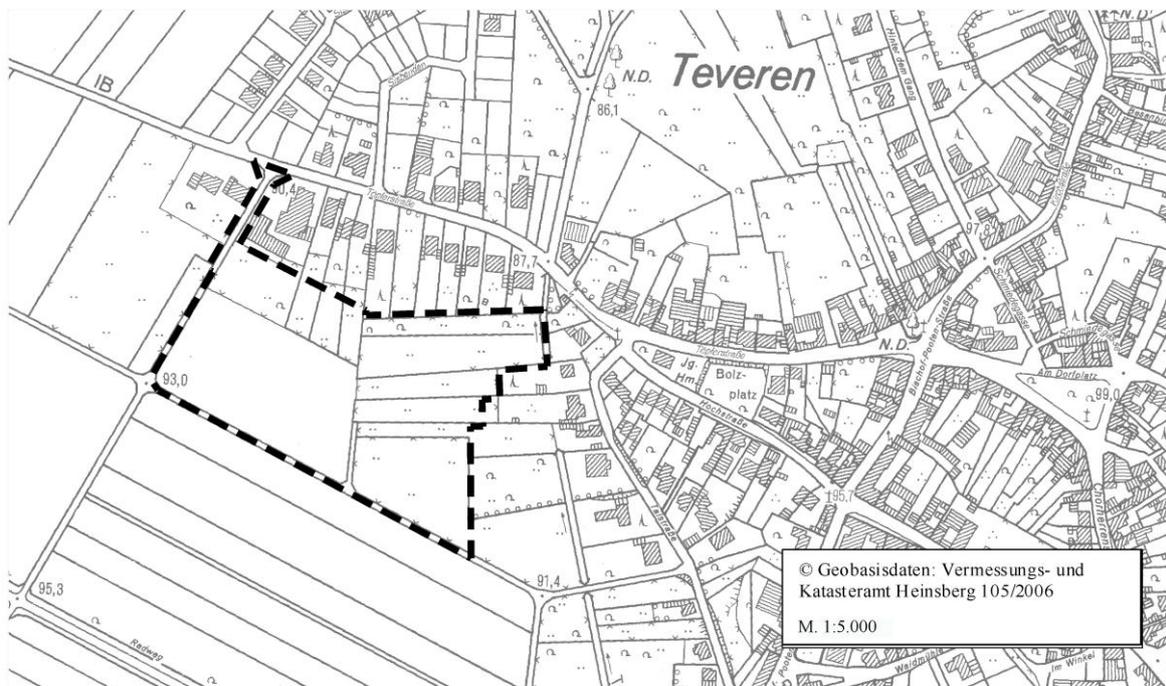
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau  
16.09.2015  
366/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

**Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Geilenkirchen**  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches

- Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)



### Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, in Teveren für einen Bereich südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches durch Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes könnte die Nachfrage nach Baugrundstücken in Teveren befriedigt werden. Sollte ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst werden, wird für die ca. 30.000 m<sup>2</sup> große Fläche ein Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet. In diesem Bereich könnten voraussichtlich um die 40 Baugrundstücke entstehen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 für eine Fläche in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

**Finanzierung:**

Die Kosten der Planung trägt die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 629-212)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau  
16.09.2015  
367/2015

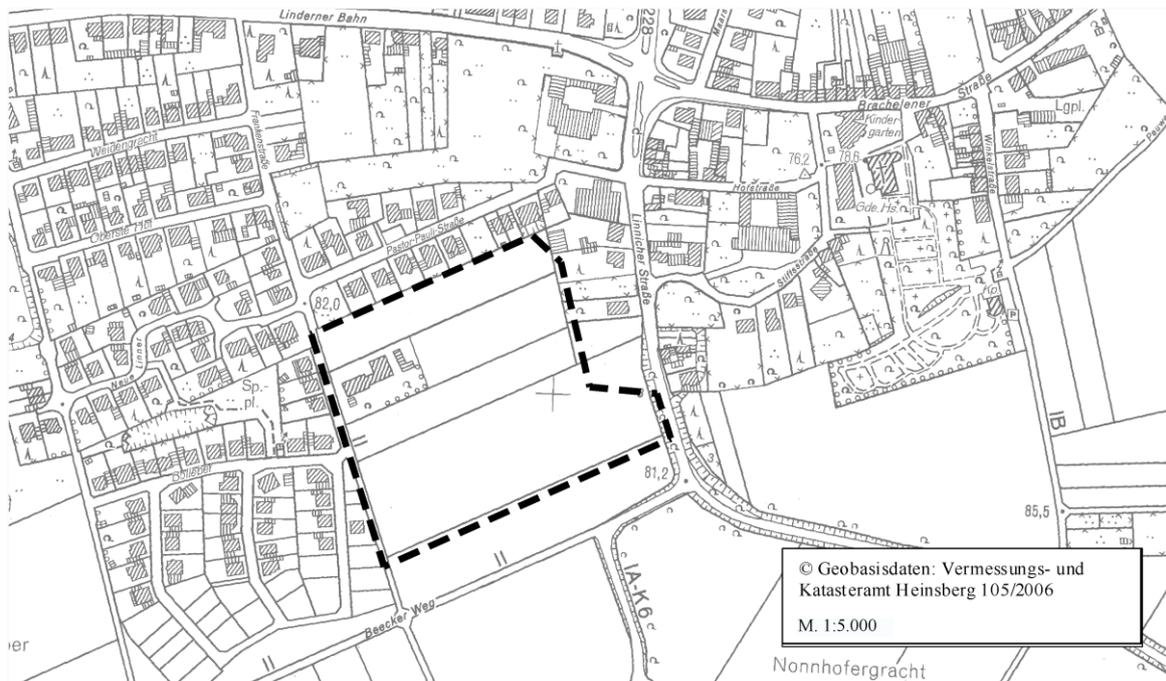
## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße

- Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)



#### Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, in Lindern für einen Bereich südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet Bolleber" und der Linnicher Straße den Flächennutzungsplan zu ändern. Die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes lautet dort „Fläche für die Landwirtschaft“ und soll geändert werden in „Allgemeine Wohngebiete“. Ziel ist es, durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit neuen Wohnbaumöglichkeiten für Einfamilienhäuser in Lindern zu schaffen.

Die Fläche ist insgesamt ca. 3,17 ha groß und wird derzeit als Acker genutzt.

Nach wie vor besteht eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienwohnhäu-

ser, so auch in Lindern. Das Baugebiet „Bolleber“ (Bebauungsplan Nr. 81 von 1998) ist schon seit einiger Zeit vollständig bebaut, in der Ortslage gibt es nur noch wenige freie Baugrundstücke, die zudem dem freien Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung stehen. Lindern gehört zu den drei größten Außenorten Geilenkirchens mit derzeit ca. 1.260 Einwohnern.

Die Erweiterung des Ortsteiles Lindern bietet sich auch insofern an, als die Anbindung an das überörtliche Straßennetz über die L 228 sehr gut und vor allem die Anbindung an den Schienenverkehr mit einem Bahnhof der Deutschen Bahn und dem neu errichteten Bahnhof der Rurtalbahn hervorragend ist. Mit einem kleinen Supermarkt, einigen gastronomischen Angeboten, Bankfilialen und einem Grünen Warenhaus (Garten- und Tierbedarf), einem Sportplatz und einer Kindertagesstätte bietet Lindern seinen Bewohnern auch bezüglich der Infrastruktur eine solide Grundausstattung, so dass die Nachfrage nach Baugrundstücken in Lindern, gerade auch im Sinne einer Entwicklung aus dem Ort heraus, für die Zukunft positiv prognostiziert wird.

Planvorstellung ist, in dem beschriebenen Bereich ca. 40 Baugrundstücke zu entwickeln, die mit Einfamilienwohnhäusern bebaut werden können. Es ist eine aufgelockerte Bebauung angestrebt mit durchschnittlichen Grundstücksgrößen.

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I/3 Geilenkirchener Wurmatal. Der Landschaftsplan trifft für die betroffene Fläche keine besonderen Schutzfestsetzungen.

Die landesplanerische Zustimmung wurde kürzlich erteilt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet „Bolleber“ und der Linnicher Straße wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

#### **Finanzierung:**

Die Kosten der Planung trägt die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 629-212, Frau Brehm, 02451 629-205)

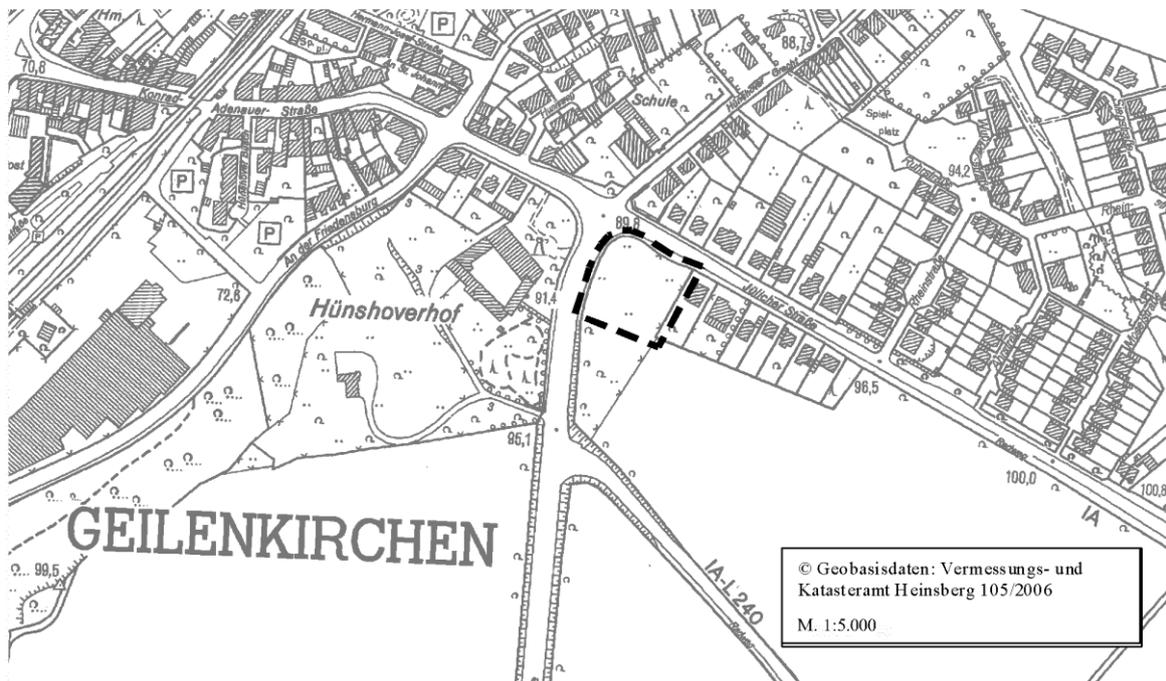
## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

- Beratung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Planentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



### Sachverhalt:

Der Entwurf der 68. Flächennutzungsplanänderung hat zwischenzeitlich die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

Aus diesen Beteiligungen sind Stellungnahmen hervorgegangen, die nachfolgend vorgestellt und mit einer Beschlussempfehlung versehen sind.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung beinhaltet im Vergleich zum Vorentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde innerhalb des Plangebietes so vergrößert, dass der Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Hierzu wird auf den Bebauungsplan Nr. 110 verwiesen.
- Der Umweltbericht wurde zum „Schutzgut Boden“ und „Schutzgut Wasser“ aufgrund neuer Erkenntnisse geändert. Die Änderungen haben auf die Flächennutzungsplanänderung keine direkten Auswirkungen. Auch hierzu wird auf den Bebauungsplan Nr. 110 verwiesen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird den Fraktionsvorsitzenden mit der Einladung zugestellt und außerdem in das „Ratsinfoportal“ eingestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Die 68. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

#### **Anlagen:**

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen

Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung im Ratsinfoportal

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

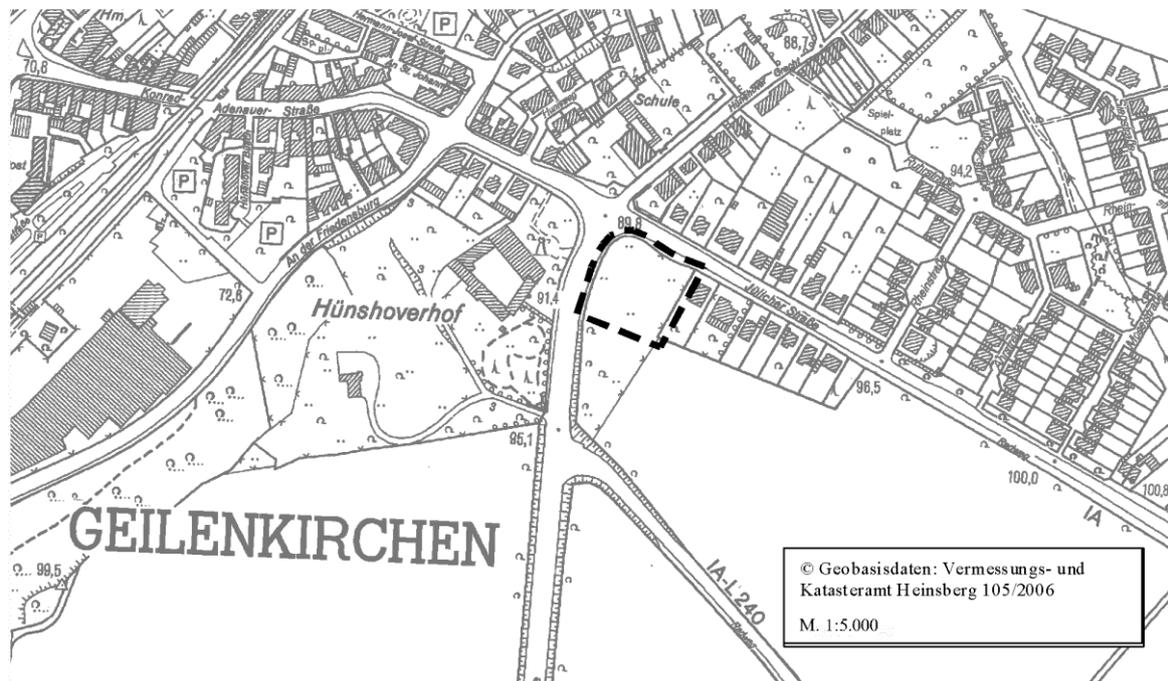
## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

- Beratung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Planentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



### Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 hat zwischenzeitlich die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchlaufen.

Aus diesen Beteiligungen sind Stellungnahmen hervorgegangen, die nachfolgend vorgestellt und mit einer Beschlussempfehlung versehen sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes beinhaltet im Vergleich zum Vorentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde innerhalb des Plangebietes so vergrößert, dass der Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Auf die Größe der Baufläche hat dies keinen negativen Einfluss, lediglich der Wohngarten wird verkleinert, was jedoch durchaus zeitgemäß und sinnvoll ist.
- Bezüglich der Entwässerung bzw. des Hochwasserschutzes wurde folgende Lösung gefunden: Der Grundstückseigentümer hat für sich und eventuelle Rechtsnachfolger die Verpflichtung übernommen, im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsverfahrens in enger Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur Hochwasserschutzmaßnahmen fachmännisch entwickeln zu lassen und sie im Rahmen eines Hochbauvorhabens zu realisieren. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend geändert.
- Der Umweltbericht wurde zum „Schutzgut Boden“ und „Schutzgut Wasser“ aufgrund neuer Erkenntnisse zum Bodenaufbau (Aufschüttboden) und zur Entwässerung (s.o.) entsprechend geändert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung wird den Fraktionsvorsitzenden mit der Einladung zugestellt und außerdem in das „Ratsinfoportal“ eingestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

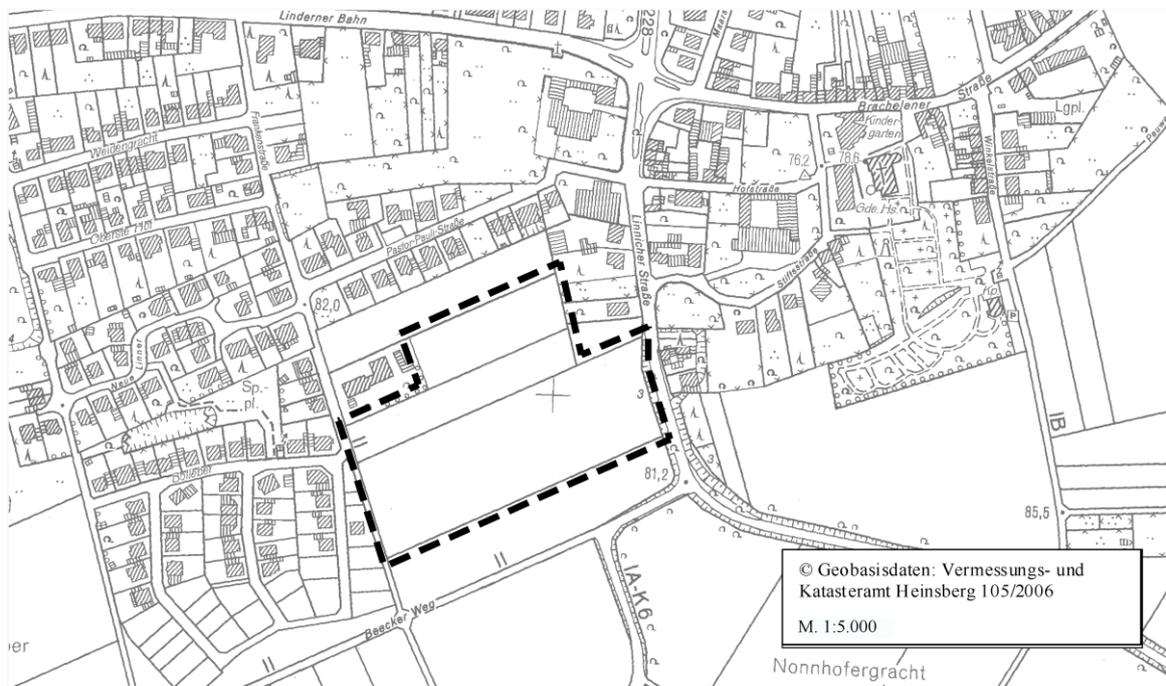
Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Geilenkirchen wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.10.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

**Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen**  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße  
- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)



### Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, in Lindern für einen Bereich südlich der Pastor-Pauli-Straße, östlich des Baugebietes „Bolleber“ und westlich der Linnicher Straße durch Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes könnte die Nachfrage nach Baugrundstücken in Lindern befriedigt werden. Sollte ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst werden, wird für die ca. 25.700 m<sup>2</sup> große Fläche ein Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet. In diesem Bereich könnten voraussichtlich ca. 40 Baugrundstücke entstehen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 für eine Fläche in Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet „Bolleber“ und der Linnicher Straße wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

**Finanzierung:**

Die Kosten der Planung trägt die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 629-212, Frau Brehm, 02451 629-205)

Hauptamt  
09.10.2015  
384/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

### Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

#### Sachverhalt:

Die Republikaner NRW regen mit Mail vom 25.07.2015 an, Herrn Victor Orbán zum Ehrenbürger Stadt Geilenkirchen zu ernennen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.09.2015 hat der Bürgermeister das Schreiben zur Kenntnis gegeben und entsprechend einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NW die Anregung zur Tagesordnung gestellt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Anregung bereits geprüft und für unzulässig erachtet, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Aus der einschlägigen Rechtsprechung folgt, dass die Eingabe der Republikaner zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegt werden muss; dieser kann die Eingabe dann als unzulässig zurückweisen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Republikaner zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Victor Orbán wird als unzulässig zurückgewiesen.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)